

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie vorsorglich festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie gilt für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr erklären können. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, auch in dieser Situation auf ärztliche Maßnahmen einzuwirken und Ihr Recht auf Selbstbestimmung zu wahren. Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnden Ärzte, Pfleger sowie an die bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter.

Eine rechtsgültige Patientenverfügung kann von jeder volljährigen Person erklärt werden, die die Art, die Risiken, die Tragweite sowie Bedeutung einer ärztlichen Behandlung verstehen kann. Geschäftsfähigkeit ist hingegen nicht erforderlich. In Zweifelsfällen, z.B. bei einer beginnenden Demenz, empfiehlt es sich, die Einwilligungsfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und durch eigenhändige Unterschrift oder ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden. Sie kann jederzeit formlos geändert werden (§ 1901a Abs. 1 BGB). Es ist nicht vorgeschrieben, aber ratsam, die Verfügung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob sie noch dem aktuellen Willen entspricht, und gegebenenfalls zu ändern.

In der Patientenverfügung sollten die Lebens- und Behandlungssituation, in denen eine bestimmte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung gewünscht oder abgelehnt wird, so konkret als möglich beschrieben werden. Denn nur wenn der Wille in einer konkreten Situation eindeutig und sicher festgestellt werden kann, ist die Festlegung der gewünschten Behandlung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen für Ärzte, Pflegepersonen, Bevollmächtigter und Betreuer verbindlich. Um missverständliche Formulierungen zu vermeiden und wirklich auch das zu erklären, was gewollt ist, sollte man sich vor Erstellung einer Patientenverfügung von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person beraten lassen.

Die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer möglichst schnell Kenntnis von deren Existenz und dem Inhalt erlangen können. Deshalb ist es ratsam, einen Hinweis bei sich zu tragen, dass eine Patientenverfügung vorhanden ist und wo sich diese befindet. Ist eine Vertrauensperson bevollmächtigt, sollte auch diese entsprechend informiert sein.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht und/ oder einer Betreuungsverfügung zu verknüpfen. Damit können Sie darauf einwirken, wer Sie vertreten soll, für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmj.bund.de> (Service > Publikationen > Patientenverfügung).